

Hofer Landbus EU-Ausschreibung „Raum Münchberg“

Antworten zu den Bieterfragen vom 15.08.25

LRA Hof, FB KRE (ÖPNV), 18.08.25

1. Bezugnehmend auf Leistungsbeschreibung 1:

Ist unser Verständnis korrekt, dass insgesamt 18.797,5 Fahrerstunden pro Jahr zu leisten sind? Nach unserem Verständnis ergeben sich diese aus den Betriebszeiten der drei Fahrzeuge plus den 30 Minuten Puffer eines Fahrzeugs:

- 3 Fahrzeug x 17 Betriebsstunden pro Tag und Fahrzeug x 365 Tage = 18.615 Fahrerstunden p.a.
- 1 Fahrzeug x 0,5 Stunden Puffer pro Tag x 365 = 182,5 Fahrerstunden p.a.

Antwort:

Ihre Berechnung ist korrekt.

2. Bezugnehmend auf Leistungsbeschreibung 2.1:

Wir bitten um Mitteilung, wie viele reguläre Sitzplätze im barrierefreien Fahrzeug verfügbar sein müssen, wenn eine Person im Rollstuhl befördert wird?

Antwort:

Es kommt darauf an, ob ein Rollstuhlfahrer mit dem Rollstuhl in den Bus einfahren muss oder umgesetzt werden kann, d.h. der Roll anschließend im Kofferraum des Fahrzeugs verstaut wird. Es muss mindestens 1 Fahrzeug abrufbar sein, das ein Einfahren im Rollstuhl sitzend ermöglicht (auch E-Rollstühle); bei solchen Fahrzeugen sind in der Regel noch vier weitere Sitzplätze für nichtbehinderte Fahrgäste vorhanden.

Kann der Rollstuhlfahrer umgesetzt werden und der Rollstuhl im Anschluss verladen, dass ist der Rollstuhlfahrer wie ein „normaler“ Fahrgast zu betrachten.

3. Bezugnehmend auf Leistungsbeschreibung 3.3:

Bestehen hinsichtlich des Umfangs der Leistungsanpassungen Begrenzungen oder könnte der Auftraggeber die Leistung theoretisch komplett abbestellen?

Antwort:

Wir verweisen auf Punkt 13 der Leistungsbeschreibung. Eine Anpassung z.B. der Bedienzeiten und der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge soll in Absprache mit dem Auftragnehmer möglich sein.

4. Bezugnehmend auf Leistungsbeschreibung 7.3:

Ist unser Verständnis korrekt, dass keine Preisanpassung innerhalb der Vertragslaufzeit erfolgt?

Antwort:

Anpassungen der Vergütung aufgrund normaler Inflationsraten oder Preiserhöhungen für Betriebsmittel (wie Schmiermittel oder Treibstoffe) sind nicht vorgesehen.

Wird der gesetzliche Mindestlohn dergestalt angehoben, dass die in der Ausschreibung angebotenen und für diesen Vertrag verbindlichen Preise den Mindestlohn unterbieten würden, so werden die Parteien unverzüglich die nötigen Anpassungen vereinbaren, damit die gesetzlichen Anforderungen weiterhin erfüllt werden können.

5. Bezugnehmend auf Leistungsbeschreibung 7.3:

Nach unserem Verständnis kommt für die gegenständliche Leistung die Software der Firma ioki zum Einsatz, bei der sowohl Leer- als auch Besetzkilometer erfasst und dokumentiert werden. Wir möchten daher anregen, dass für sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung anfallende laufleistungsabhängige Kosten (Leer- und Besetzkilometer) eine Vergütung erfolgt. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Disposition durch die Software keinerlei Einfluss auf die Höhe der Leer- und Besetzkilometer.

Antwort:

Der Auftraggeber gewährt dem Unternehmen die sich aus seinem Angebot ergebende Vergütung.

Das Angebot sollte die Leer- und Besetzkilometer enthalten, da die Gesamtkilometer vergütet werden.

6. Bezugnehmend auf Leistungsbeschreibung 7.3:

Wir bitten um Mitteilung, welche Erfahrungswerte des Auftraggebers bei den bestehenden Hofer Landbus Verkehren (Frankenwald & Ring um Hof) hinsichtlich des Umfangs der Leer- und Besetzkilometer pro Fahrzeug bestehen.

Antwort:

Ring um Hof: 4 Fahrzeuge, rund 75.000 km, Frankenwald: 3 Fahrzeuge, rund 50.000 km

7. Bezugnehmend auf Leistungsbeschreibung 2.1:

Welche Zahlungsmittel sind beim Vertrieb der Notfahrscheine im Fahrzeug zu akzeptieren?

Antwort:

Aktuell nur Barzahlung. Nach Einbindung des Hofer Landbus in das Tarifsysteem des VGN (voraussichtlich 2027) können weitere Zahlungsmittel hinzukommen. Dies geschieht in Absprache des Auftragsgebers mit dem Auftragnehmer.

8. Bezugnehmend auf Leistungsbeschreibung 2.1:

Wir möchten anregen, dass eine Konzessionierung gemäß §44 PbefG als Linienbedarfsverkehr ebenfalls zulässig ist.

Antwort:

Eine Genehmigung des Linienbedarfsverkehrs nach § 44 PBefG ist natürlich zulässig.

Wir weisen aber darauf hin, dass die Konzession für den Betrieb des ausgeschriebenen Verkehrs vom Auftraggeber bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt wird und auch von diesem gehalten werden soll.